

Wasserrechts-Verleihung der Gemeinde Vicosoprano an die Stadt Zürich (Elektrizitätswerk) betreffend die Wasserkraft der Albigna

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2019)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang

Wasserrechts-Verleihung der Gemeinde Vicosoprano an die Stadt Zürich (Elektrizitätswerk) betreffend die Wasserkraft der Albigna

Wasserrechtsverleihung
zwischen der Gemeinde Vicosoprano, Kanton Graubünden, nachstehend
«Verleiherin» genannt, einerseits
und
der Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk), nachstehend «Beliehene» genannt, anderseits,
wird folgende Wasserrechts-Verleihung abgeschlossen:

Art. 1

Dauer der Verleihung

Die Verleihung beginnt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat und wird auf die Dauer von 80 (achzig [!]) Jahren, vom Tag der Inbetriebsetzung des Werkes an, erteilt.

Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe an Verbraucher; dieser Zeitpunkt wird vom Bau- und Forstdepartement zu gegebener Zeit verbindlich festgehalten.

Die Verleihung endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2043 (zweitausendunddreiundvierzig). Bei einer Erstreckung der Baufrist im Sinne von Art. 4 verlängert sich die Konzessionsdauer entsprechend über den 31. Dezember 2043 hinaus.

Art. 2

Umfang der Verleihung

Die Verleiherin räumt der Beliehenen das Recht ein, die Wasserkraft der Albigna, unter Errichtung und Betrieb eines Staubeckens auf der Alp Albigna mit einem nutzbaren Stauinhalt einschliesslich Hochwasserschutzraum bis 46 Millionen m³ und einem Aufstau bis auf Kote ca. 2140 Meter über Meer, von der Kote des maximalen Wasserspiegels des Staubeckens bis auf Kote ca. 1090 Meter über Meer bei Vicosoprano zum Zwecke des Betriebes einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie auszunützen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und technischen Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Uebersichtskarte 1:50'000
3. Situationsplan 1:5'000
4. Längenprofil 1:5'000
mit Druckschachtprofil 1:100
5. Abflussverhältnisse
6. Weitere von den eidg. und kantonalen Prüfungsinstanzen geforderte
Unterlagen.

Die genauen Höhenkoten werden mit der Genehmigung der Baupläne durch den Kleinen Rat festgesetzt.

Abweichungen von den Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen, bilden, sofern die Grundlagen der Verleihung dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Verleihung und sollen, gegebenenfalls mit den erforderlichen Kautelen, genehmigt werden. Vorbehalten bleiben § 15 und 16, Absatz 3, der Ausführungsverordnung zum kantonalen WRG.

Art. 3

Genehmigung der Verleihung und der Baupläne

Der Kleine Rat entscheidet über die Genehmigung der Verleihung auf Grund der in Art. 2 bezeichneten Unterlagen nach Durchführung der Planaufgabe und des Einspracheverfahrens gemäss den § 3–7 der Ausführungsverordnung zum kantonalen WRG.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Detailpläne dem Kleinen Rate zur Genehmigung und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen. Der Kleine Rat übt die Aufsicht über die Einhaltung der von ihm genehmigten Pläne nach Massgabe der § 15 und ff. der Ausführungsverordnung zum kantonalen WRG. aus.

Ergibt sich erst aus den Detailplänen, dass im öffentlichen Interesse Änderungen an den im Verleihungsverfahren genehmigten Plänen erforderlich sind, kann der Kleine Rat diese anordnen.

Art. 4

Baufristen

Mit dem Bau der Anlagen ist innert einer Frist von fünf Jahren nach der Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat zu beginnen. Diese Frist ist durch die Verleiherin angemessen zu verlängern, wenn unüberwindliche Hindernisse (Verzögerung der Genehmigung von Detailplänen, Verzögerung der Krediterteilung durch die Aktivbürgerschaft der Stadt Zürich usw.) deren Einhaltung verunmöglichen.

Der Beliehenen wird eine weitere Frist von fünf Jahren von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme des Werkes eingeräumt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Kleine Rat die Verleihung als erloschen erklären (Art. 6 kant. WRG). Für den Fall, dass der begonnene Bau des Werkes in dieser Zeit nicht fertiggestellt werden kann, erklärt sich die Verleiherin bereit, diese Frist angemessen zu verlängern und dem Kleinen Rat Genehmigung der Fristverlängerung zu beantragen.

Die Erstreckung von Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und für die Eröffnung des Betriebes bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Rat. Alsdann kommen die Bestimmungen des revidierten § 12 der Ausführungsverordnung zum kant. WRG. zur Anwendung.

Art. 5

Bodenabtretung und Materialgewinnung

a. Die Verleiherin stellt der Beliehenen den für die Erstellung und den Betrieb der Wasserkraft- und Energieübertragungsanlagen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, sowie für die Materialdeponien usw. erforderlichen unproduktiven Gemeindeboden unentgeltlich

und den produktiven Gemeindeboden gegen eine einmalige billige, den Verkehrswert nicht übersteigende Entschädigung zur Verfügung.

Die Vergütung für beanspruchten produktiven Gemeindeboden ist, wenn eine Verständigung nicht möglich ist, durch eine unabhängige dreigliedrige Expertenkommission für beide Parteien verbindlich festzusetzen, wobei die Schätzungsgrundsätze des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 zu beachten sind. Die Verleiherin und die Beliehene bezeichnen für diese Kommission je einen Experten und diese zusammen den Obmann. Können sich die Experten über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird er durch den Vorsteher des kant. Bau- und Forstdepartementes bestimmt.

Wegen des Werkbaues zu fällender Waldbestand wird durch die Gemeinde innert der durch die Beliehene festzusetzenden Fristen gefällt, aufgerüstet und abtransportiert und gehört dieser. Die Vorschriften über die Wahrung der Forstwirtschaft (Art. 13 unten) werden vorbehalten. Die Beliehene wird das von ihr benötigte und für den Bau geeignete Holz in erster Linie von der Verleiherin zu Tagespreisen beziehen.

- b. Die Beliehene kann Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen auf Gemeindeboden in beliebiger Menge unentgeltlich gewinnen, soweit dadurch die Deckung des eigenen Bedarfes der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Sie hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der Verleiherin ins Einvernehmen zu setzen. Deren im Voraus zu erlassende Vorschriften über Ausdehnung der Gruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerung des Baumaterials, Ordnung der Plätze bezw. Humusierung der vorher produktiven Gemeindegrundstücke auf Kosten der Beliehenen sind zu befolgen. Die Vereinbarung über Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.
- c. Die Beliehene erhält das Recht, unentgeltlich die auf der Alp Albigna für den Hochwasserschutz erstellten Bauten zu benutzen und nach Notwendigkeit abzuändern. Sie übernimmt dagegen bei Baubeginn die Verpflichtung, die für diesen Hochwasserschutz gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1929 über einen Bundesbeitrag an den Kanton Graubünden für die Erstellung einer Staumauer als Hochwasserschutz im Oberlauf der Albigna notwendigen Bauten nach den Vorschriften der zuständigen Behörden zu erstellen, abzuändern, zu unterhalten und zu betreiben. Die Beliehene hat sich hierüber mit Gemeinde, Kanton und Bund rechtzeitig zu verständigen.
- d. Die planmässige Inanspruchnahme von öffentlichem Grund unter der Erdoberfläche für die Anlage von Stollen, Druckschächten usw., darf der Beliehenen von der Verleiherin nicht verboten oder von der Bezahlung einer Gebühr oder einer andern Abgabe abhängig gemacht werden.
- e. Die Erwerbung von Eigentum, beschränkt dinglichen Rechten oder vorübergehenden Benützungsrechten an Privatboden ist Sache der Beliehenen. Auf Wunsch stellt die Gemeinde ihre Dienste zur Verfügung, um die Erwerbung der von der Beliehenen benötigten Privatrechte auf gutlichem Wege zu ermöglichen. Kommt eine freihändige Verständigung nicht zu Stande, so kann die Beliehene auf Grund der Art. 13 und ff. des kant. WRG. und Art. 46 und ff. des eidg. WRG. das Expropriationsrecht verlangen.

- f. Die Ablagerung von Schutt hat an den von der Gemeindebehörde im Einverständnis mit der Beliehenen zu bezeichnenden Orten zu geschehen. Die Gewähr für die Standsicherheit der Deponien verbleibt bei der Beliehenen.
- g. Die Beliehene ist verpflichtet, den Gemeindeboden, soweit dies ohne unverhältnismässig hohe Kosten möglich ist, wieder in den Zustand zu bringen, dass er wie früher benutzt werden kann. Steinbrüche, Kies- und Sandgruben und Materialdeponien sind so anzulegen und in Ordnung zu bringen, dass sie keine Gefahr für Personen, Vieh und unterliegendes Gelände darstellen und dass sie das Landschaftsbild nicht verunstalten.

Art. 6

Strassen- und Weganlagen

Strassen und Wege, die zum Betrieb der Wasserkraftanlage nötig sind, hat die Beliehene auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dieser mit den Erfordernissen des Werkbetriebes vereinbar ist.

Für die Abtretung des für solche Strassen und Wege benötigten Bodens ist Art. 5 massgebend.

Wenn für den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage öffentliche Strassen und Wege unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Beliehene für die dadurch verursachten Bau- und Unterhaltskosten in vollem Umfang aufzukommen. Im Streitfall entscheidet der Kleine Rat.

Für Strassen- und Wegverbindungen, welche infolge des Baues oder des Betriebes der Wasserkraftanlage dauernd oder vorübergehend dahinfallen oder beeinträchtigt werden, hat die Beliehene auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde vollwertigen Ersatz zu schaffen.

Art. 7

Konzessionsgebühr

Die Beliehene bezahlt an die Verleiherin für die Erteilung dieser Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 5'000.– (fünftausendFranken), die sofort nach Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat zur Zahlung fällig wird.

Weitere Konzessionsgebühren werden durch die in Art. 9 dieser Konzessionsurkunde von der Beliehenen übernommene Pflicht zum sofortigen Bau einer Primärleitung für die Versorgung der Talschaft Bergell mit elektrischer Energie zu angemessenen Preisen abgegolten.

Art. 8

Wasserzins

Die Beliehene hat an die Verleiherin für die verliehenen Wasserkräfte vom Tage der Betriebseröffnung an folgende Wasserzinsen

im	ersten	Betriebsjahr	Fr. 35'000 (fünfunddreissigtausend)
"	zweiten	"	Fr. 41'000 (einundvierzigtausend)
"	dritten	"	Fr. 47'000 (siebenundvierzigtausend)
"	vierten	Betriebsjahr	Fr. 53'000 (dreiundfünfzigtausend)
"	fünften	"	Fr. 59'000 (neunundfünfzigtausend)
"	sechsten	"	Fr. 65'000 (fünfundsechzigtausend)

vom siebten Betriebsjahr an Fr. 70'000 (siebzigtausend)

und daneben an den Kanton die gesetzliche Wasserwerksteuer zu bezahlen.

Diese Beiträge sind berechnet auf der Grundlage von 23333 Brutto-Pferdestärken. Sie werden nach Festlegung der endgültigen Höhenkoten (Art. 2) und der ausgenutzten Wassermengen genau festgesetzt und nachher bei jeder Aenderung der Grundlagen und ferner auf Begehren jeder Partei alle zehn Jahre auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse neu berechnet.

In diesen Wasserzinsen ist die sich aus dem «Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte» vom 20. Juni 1952 ergebende Erhöhung des Wasserzinses für die gesamte Uebergangszeit voll berücksichtigt. Sollte der gesetzliche Maximalwasserzins eine weitere Erhöhung erfahren, so erhöhen sich auch die vorstehend vereinbarten Wasserzinse im gleichen Verhältnis.

Der Wasserzins ist jeweilen zu Anfang des Betriebsjahres zu entrichten, erstmals mit dem Tage der vollen Betriebseröffnung (Fertigstellung der Staumauer). Für die Zeit eines allfälligen Teilbetriebes vor Fertigstellung der Staumauer ist der Wasserzins im Verhältnis der ausgenützten zur verliehenen Wassermenge auf Grund der sich aus den Konzessionsunterlagen ergebenden Berechnungsgrundlage zu berechnen und zu bezahlen.

Art. 9

Sofortige Regelung der Energieversorgung

Anstelle der Bezahlung einer Konzessionsgebühr bei Baubeginn und einer Abgeltung für Wartegelder bis zum Baubeginn verpflichtet sich die Beliehene, sofort nach Inkrafttreten dieser Konzession die nötigen Massnahmen für eine ausreichende Versorgung der Talschaft Bergell mit elektrischer Energie in flgender [!] Weise zu treffen:

- a. Die Beliehene erstellt und unterhält bis zum Ablauf der Konzession auf eigene Kosten eine Primärleitung von 11 kV oder 16 kV (Mittelspannungsleitung) von Castasegna bis nach Maloja mit den nötigen Abzweigungen und Transformatoren- und Messtationen zur Abgabe der Energie in 380/220 Volt.
Die Beliehene stellt diese Anlagen der Verleiherin für die Lieferung der Energie an die Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung. Die Beliehene kann auf diesen Leitungen nach Bedarf und Möglichkeit auch eigene Energietransporte durchführen.
- b. Die Beliehene stellt ihre Dienste zur Verfügung, damit die von den Talgemeinden benötigte Energiemenge in Maloja oder Castasegna zu üblichen Marktpreisen übernommen werden kann. Nach Erstellung der Kraftwerke Vicosoprano oder Castasegna wird die Primärleitung an eines dieser Kraftwerke angeschlossen.
- c. Der Betrieb der Ortsversorgungsnetze und die Abrechnung über die Energiebezüge von dem Lieferanten ist Sache der interessierten Talgemeinden. Ueber den Betrieb der Primärleitung (Talleitung) bis zur Inbetriebsetzung der Kraftwerke Vicosoprano oder Castasegna wird zwischen der Beliehenen und den Talgemeinden eine besondere Vereinbarung getroffen.
- d. Für die erste Anlage der Primärleitung und der Abzweigungen bis zu den Ortstransformatorenstationen stellen die Talgemeinden den erforderlichen Boden, die Durchleitungsrechte und die Holzstangen nach Vorschrift, aus Lärchenholz oder imprägniertem Tannenholz, an den Verwendungsorten unentgeltlich zur Verfügung.

- e. Fällt die gegenwärtige Konzession dahin, so geht die Primärleitung mit den Transformatorenstationen unentgeltlich in das Eigentum der Konzessionsgemeinden über.

Art. 10

Energieabgabe

Die Beliehene verpflichtet sich zur Abgabe folgender Energiemengen an die Verleiherin, gemessen in Niederspannung 380/220 Volt an den der Beliehenen gehörenden Transformatorenstationen des Gemeindeversorgungsnetzes:

1. bis zu 150'000 Kilowattstunden pro Jahr unentgeltlich,
2. bis zu weiteren 150'000 Kilowattstunden pro Jahr zu folgenden

Vorzugspreisen:

- 2 Rp./kWh für die Sommerenergie (Mai-Oktober) und
- 5 Rp./kWh für die Winterenergie (November-April).

Die Verleiherin ist innerhalb des Kreisgebietes Bergell in der Verwertung und Verteilung dieser Energie, die von ihr selbst zu besorgen ist, nicht beschränkt. Für nicht angeforderte, bezw. nicht bezogene Gratis- oder Vorzugsennergie leistet die Beliehene keine Entschädigung.

Der Anspruch der Verleiherin auf die Lieferung der Gratis- und Vorzugsennergie beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.

Ueber die Belieferung der Gemeinde und ihrer Einwohner mit zusätzlicher elektrischer Energie wird zwischen der Beliehenen und der Verleiherin einzeln oder allenfalls mit der Energieverteilungsorganisation für die ganze Talschaft gesamthaft nötigenfalls ein Stromlieferungsvertrag zu den gleichen Bedingungen wie mit den Konzessionsgemeinden des Oberhalbsteins abgeschlossen.

Art. 11

Haftpflicht und Schutz der öffentlichen Interessen

Die Beliehene ist für allen Schaden verantwortlich, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb der Wasserkraftanlage entsteht und Leben oder Gesundheit irgendwelcher Personen oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Beliehene ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden, d.h. einen Bestandteil des Wasserwerkes bildenden natürlichen und künstlichen Wasserläufe und -becken wie alle übrigen Anlagen und Einrichtungen stets in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen verlangen. Dahin gehende Weisungen der zuständigen öffentlichen Organe hat sie auf eigene Kosten auszuführen. Nötigenfalls werden Sicherungsarbeiten auf dem Exekutionswege ausgeführt. Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserwerksanlagen besorgt das kantonale Bauamt. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist der freie Zutritt zu den Wasserwerksanlagen jederzeit zu gestatten.

Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen der Gemeinde, wie auch Kulturschaden, wird durch eine gemäss Art. 5, lit. a, Abs. 2, gebildete Expertenkommission endgültig festgesetzt.

Art. 12

Fischerei

Die Beliehene hat beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen auf die Erhaltung des Fischbestandes der benutzten und mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässer Bedacht zu nehmen.

Sie ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Einrichtungen und Ersatzvorkehrungen zu treffen, sofern deren Kosten nicht unverhältnismässig viel grösser sind, als der mit ihnen erreichte Erfolg.

Ist die Störung oder Unterbindung des Fischganges unvermeidlich, kann die Beliehene zum Einsatz von Fischen und gegebenenfalls zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden. Das Justiz- und Polizeidepartement trifft die zur Wahrung der Fischerei erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden.

Art. 13

Wahrung der Forstwirtschaft

Die Beliehene ist verpflichtet:

- a. Bei Anlage aller Werkteile den Wald nach Möglichkeit zu schonen. Notwendige Eingriffe in den Waldbestand sollen nur im Einvernehmen mit dem kantonalen Forstinspektorat erfolgen.
- b. anstelle der Gemeinden für alle der forstlichen Bewirtschaftung entzogenen Waldflächen Ersatz zu leisten und zwar gemäss den Anordnungen, welche die zuständigen Instanzen auf Grund der Forstgesetzgebung zur Erhaltung des Waldareals treffen (Art. 31 des eidg. Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 mit VVo vom 13. März 1903 und § 13 der kant. Forstordnung vom 1. März 1905);
- c. die eintretenden Erschwerungen in der forstlichen Bewirtschaftung im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu beheben;
- d. die forstwirtschaftlichen Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchschädigung usw.) bei der Fällung von Waldbeständen auf Grund einer neutralen forstwirtschaftlichen Schätzung zu vergüten.

Art. 14

Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte und auf älterer Konzession beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Beliehenen, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Gelingt ihr weder das eine noch das andere, kann ihr vom Kleinen Rat das Recht zur Expropriation erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl die volle Ausnützung der ihr verliehenen Wasserrechte und die Beseitigung der entgegenstehenden Rechte Dritter verlangt. Werden die Gemeinde oder der Kanton durch Drittpersonen wegen Verletzung ihrer Rechte durch diese Verleihung belangt, ist die Beliehene zu ihrer Schadloshaltung und Uebernahme allfälliger Prozesse verpflichtet.

Art. 15

Wasserbaupolizeiliche Verpflichtungen

Haben Anlage und Betrieb des Wasserwerkes Aenderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser oder den wasserbaulichen Zustand des Gewässers und damit im Zusammen-

hang stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, ist die Beliehene zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehren zur Vermeidung oder Behebung dieser Nachteile auf eigene Kosten sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

Im Besonderen ist die Beliehene auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Anschwemmungen, die sich infolge der durch ihre Anlagen verursachten Veränderungen in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kant. Aufsichtsbehörden zu beseitigen.

Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von Schaden erstreckt sich auch auf die nachteiligen Folgen der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Art. 16

Korrektionsarbeiten am ausgenützten Gewässer

Sollte an dem zufolge dieser Verleihung benutzten Wasserlaufe die Ausführung von zusätzlichen Korrektionsarbeiten und Schutzbauten durch den Kleinen Rat angeordnet werden, so hat die Beliehene nach Massgabe ihres eigenen Interesses an die Kosten beizutragen. Die durch solche Arbeiten allfällig notwendig werdenden Abänderungen an ihren eigenen Bauten hat die Beliehene vorzunehmen, ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten zu haben. Bei der Ausführung der Korrekturen und Verbauungen soll nach Möglichkeit auf die Interessen der Beliehenen Rücksicht genommen werden.

Im übrigen ist Art. 44 des eidg. WRG. massgebend.

Art. 17

Bewässerungs- und Tränkerechte

Die Beliehene ist verpflichtet, in den ausgenützten Wasserläufen vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres das für bestehende und, soweit dies der Beliehenen zumutbar ist, auch für allfällige weitere künftige Bewässerungsanlagen notwendige Wasser, sowie während des ganzen Jahres das für die Viehtränkung nötige Wasser zu belassen. Den Bedürfnissen der Viehtränkung kann auch durch Erstellung von Wasserzuleitungen entsprochen werden. Allfällig können nicht dringlich benötigte Tränkerechte durch Entschädigung abgelöst werden. Ueber Differenzen aus diesem Artikel entscheidet das kantonale Departement des Innern (Landwirtschaft) mit Weiterzugsrecht an der Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Art. 18

Berücksichtigung einheimischer Arbeitskräfte

Für den Bau und Betrieb des Wasserwerkes sollen soweit als möglich bei Anstellungen für Bauarbeiten und zur Beaufsichtigung der Anlagen und der maschinellen und elektrischen Installationen usw. hierzu geeignete Einwohner der verleihenden Gemeinden berücksichtigt werden.

Arbeiten, Lieferungen und Transporte aller Art sind unter der Voraussetzung der Einhaltung von Konkurrenzpreisen und genügender Gewähr für termingemässe Ausführung und gute Qualität in erster Linie an bündnerische, in zweiter Linie an andere schweizerische Bewerber zu vergeben. Bei der Vergabung der Arbeiten wird die Beliehene diese Pflichten ihren Unternehmern überbinden.

Transporte von Baumaterialien, Geräten und Maschinen sollen über die Rhätische Bahn erfolgen, sofern dem nicht erhebliche Schwierigkeiten verkehrstechnischer Natur oder erhebliche Differenzen in den gesamten Transportkosten entstehen.

Art. 19

Erneuerung der Verleihung

Aenderung und Erneuerung der Verleihung bedürfen der Genehmigung durch den Kleinen Rat.

Art. 20

Vorzeitiges Erlöschen der Verleihung

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Verleihung werden die in Art. 64, lib. b und Art. 65 des eidg. WRG. und in Art. 6 des kant. WRG. umschriebenen Voraussetzungen anerkannt.

Art. 21

Heimfall und Rückkauf

Die Beliehene wird als Gemeinwesen im Sinne von Art. 58, Abs. 2 und 3 des eidg. WRG. anerkannt. Sie kann nach Ablauf der Verleihungsdauer verlangen, dass ihr die Verleihung erneuert wird, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Verleihung kann nicht an Private übertragen werden. Wenn sich die Verleiherin und die Beliehene über die Erneuerung der Verleihung und über deren Bedingung nicht einigen können, so entscheidet der Bundesrat vollständig unabhängig von den Bedingungen der gegenwärtigen Verleihung. Ob und allfällig in welchem Ausmass eine Entschädigung an die Verleiherin ausgerichtet werden soll, weil bei der Geltendmachung des Erneuerungsrechtes der Heimfall der Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, der Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden und des zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Bodens nicht eintritt, wird nach dannzumal geltendem Gesetz oder Praxis entschieden.

Erlischt die Verleihung zufolge Nichterneuerung oder Verwirkung im Sinne von Art. 20 dieser Konzession, tritt der Heimfall mit den in Art. 67 des eidg. WRG. umschriebenen Wirkungen ein. In diesem Fall wird die in Art. 67, lit. b, des eidg. WRG. vorgesehene Entschädigung von einer aus drei Fachleuten zusammengesetzten Expertenkommission festgestellt, für deren Zusammensetzung die Verleiherin und die Beliehene je einen Vertreter bezeichnen, das dritte Kommissionsmitglied wird als Obmann von den beiden Parteien gemeinschaftlich ernannt. Sofern sich die Verleiherin und die Beliehene über die Wahl des Obmanns nicht einigen können, ist er durch den Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes zu bezeichnen. Die entstehenden Experten- und Gerichtskosten werden je hälftig von der Verleiherin und der Beliehenen getragen.

Ein Rückkaufsrecht der Verleiherin an den Kraftwerksanlagen ist ausgeschlossen.

Art. 22

Folgen des Erlöschens der Verleihung

Erlischt die Verleihung und werden die Anlagen nicht weiter benützt, so hat die Beliehene die Wasserläufe, das Staubecken und sämtliche Anlagen nach den Weisungen der Gemeinde- und Kantonsbehörden auf ihre Kosten in

jenen Zustand zu setzen, der dannzumal dem öffentlichen Wohl, insbesondere hinsichtlich Wasserabfluss, Hygiene, Landschaftsschutz und Fischerei entspricht.

Art. 23

Ausfuhrrecht für elektrische Energie

Vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden hat die Beliehene das Recht, die elektrische Energie, die gemäss den Bestimmungen dieser Verleihung erzeugt wird, aus den Gemeinden, dem Kanton und der Eidgenossenschaft auszuführen.

Art. 24

Staatsgebühren

Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Konzession und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen wie auch für die periodische Revision der Berechnung der Bruttoperdekräfte erhoben werden und auch die mit der Genehmigung dieser Konzession und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren gehen zulasten der Beliehenen.

Art. 25

Streitigkeiten

Streitigkeiten über die sich aus dem Verleihungsverhältnis für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet, soweit sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung oder aus den vorstehenden Bestimmungen nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder besondern Schätzungsexperten ergibt, in erster Instanz das Kantonsgericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof (eidg. WRG. Art. 71, grossrätl. Vollziehungsverordnung Art. 2, Abs. 2).

Art. 26

Rechtsdomizil

Die Beliehene nimmt mit der Genehmigung der Verleihung Rechtsdomizil in Vicosoprano, Kanton Graubünden.

Art. 27

Grundbucheintrag

Diese Verleihung, der die generellen Pläne nach Art. 2 beigelegt sind, wird auf Kosten der Beliehenen in das Grundbuch eingetragen.

Art. 28

Gesetzgebung

Die Bestimmungen bestehender und künftiger Gesetze des Bundes und des Kantons bleiben dieser Verleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 29

Ausfertigung

Diese Verleihungsurkunde ist in 10 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Die Beliehene und das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhalten je drei, die Verlei-

hungsgemeinde zwei, das Kreisarchiv Bergell und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Art. 30

Inkrafttreten der Verleihung

Die vorstehende Verleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die Versammlungen der politischen und der Bürgergemeinde von Vicosoprano, durch den Stadtrat und Gemeinderat von Zürich und nach Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, in keinem Fall jedoch vor dem endgültigen Ablauf der am 25. Juli 1942 für die Wasserkraft an der Albigna und am 3. August 1942 für die Wasserkraft an der Maira an die Kraftwerk Albigna Aktiengesellschaft in Vicosoprano erteilten und vom Kleinen Rat am 20. April 1943 genehmigten Konzessionen.

Für die Verleiherinnen unterzeichnen am 22. Dezember 1952 folgende Vertreter: Maurizio Edo. und G. Maurizio für die politische Gemeinde Vicosoprano, Prevosti Ag. und Pool Jakob für die Bürgergemeinde Vicosoprano.

Für die Beliehene unterzeichnen am 24. Dezember 1952: Landolt als Stadtpräsident und Dr. Bosshard als Stadtschreiber.

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 13. Februar 1953 genehmigt; es unterzeichnen Desax als Kanzleidirektor und Tenchio als Präsident.

WASSERRECHTS-VERLEIHUNG
der Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio
und Castasegna, sowie mit Bezug auf Art. 18a
der Gemeinde Casaccia

an die Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk)
betreffend die Wasserkraft der MAIRA
Gefällstufe Vicosoprano – Castasegna.

Wasserrechts-Verleihung

zwischen den Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna, sowie mit Bezug auf Art. 18a der Gemeinde Casaccia, Kanton Graubünden, nachstehend «Verleiherinnen» genannt, einerseits
und
der Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk), nachstehend «Beliehene» genannt, andererseits,
wird folgende Wasserrechts-Verleihung abgeschlossen:

Art. 1

Dauer der Verleihung

Die Verleihung beginnt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat und wird auf die Dauer von 80 (achzig [!]) Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung des Werkes an, erteilt.

Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe an Verbraucher; dieser Zeitpunkt wird vom Bau- und Forstdepartement zu gegebener Zeit verbindlich festgehalten.

Die Verleihung endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2043 (zweitausendunddreiundvierzig). Bei einer Erstreckung der Baufrist im Sinne von Art. 4 verlängert sich die Konzessionsdauer entsprechend über den 31. Dezember 2043 hinaus.

Art. 2

Umfang der Verleihung

Die Verleiherinnen räumen der Beliehenen das Recht ein, die Wasserkraft der Maira und ihrer Zuflüsse auf dem auf ihren Gemeindegebieten liegenden Gefällstufen zwischen Kote ca. 1090 Meter über Meer und der Landesgrenze bei Castasegna auf Kote ca. 672 Meter über Meer mit einer Ausbauleistung bis zu 15 m³/sek. zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie auszunützen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und technischen Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Uebersichtskarte 1:50'000
3. Situationsplan 1:5'000
4. Längenprofil 1:5'000
mit Druckstollenprofil 1:100
5. Abflussverhältnisse
6. Weitere von den eidg. und kant. Prüfungsinstanzen geforderte Unterlagen.

Die genauen Höhenkoten werden mit der Genehmigung der Baupläne durch den Kleinen Rat festgesetzt.

Abweichungen von den Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen, bilden, sofern die Grundlagen der Verleihung dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Verleihung und sollen, gegebenenfalls mit den erforderlichen Kautelen, genehmigt werden. Vorbehalten bleiben § 15 und 16, Abs. 3, der Ausführungsverordnung zum kant. WRG.

Die verleihenden Gemeinden bilden zur Behandlung aller mit dieser Verleihung zusammenhängenden Fragen eine Korporation des öffentlichen Rechtes (öffentlichrechtlichen Zweckverband) mit eigener Organisation. Abgesehen von der Genehmigung dieser Verleihung, die durch alle verleihenden Gemeinwesen einzeln zu erfolgen hat, verkehrt die Beliehene in den Angelegenheiten dieser Verleihung ausschliesslich mit den Organen des öffentlichrechtlichen Zweckverbandes, sofern nicht Angelegenheiten einer Gemeinde allein betroffen werden (z.B. Inanspruchnahme von Grund und Boden und Schadenersatzfragen).

Art. 3

Genehmigung der Verleihung und der Baupläne

Der Kleine Rat entscheidet über die Genehmigung der Verleihung auf Grund der in Art. 2 bezeichneten Unterlagen nach Durchführung der Planaufgabe und des Einspracheverfahrens gemäss den § 3–7 der Ausführungsverordnung zum kant. WRG.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Detailpläne dem Kleinen Rat zur Genehmigung und den Gemeinden zur Einsicht vorzulegen. Der Kleine Rat übt die Aufsicht über die Einhaltung der von ihm genehmigten Pläne nach Massgabe der § 15 und ff. der Ausführungsverordnung zum kant. WRG aus. Ergibt sich erst aus den Detailplänen, dass im öffentlichen Interesse Änderungen an den im Verleihungsverfahren genehmigten Plänen erforderlich sind, kann der Kleine Rat diese anordnen.

Art. 4

Baufristen

Mit dem Bau der Anlagen ist innert einer Frist von fünf Jahren nach der Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat zu beginnen. Diese Frist ist durch die Verleiherinnen angemessen zu verlängern, wenn unüberwindliche Hindernisse (Verzögerung der Genehmigung von Detailplänen, Verzögerung der Krediterteilung durch die Aktivbürgerschaft der Stadt Zürich usw.) deren Einhaltung verunmöglichen.

Der Beliehenen wird eine weitere Frist von fünf Jahren vom Baubeginn bis zur Inbetriebnahme des Werkes eingeräumt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Kleine Rat die Verleihung als erloschen erklären (Art. 6 kant. WRG). Für den Fall, dass der begonnene Bau des Werkes in dieser Zeit nicht fertiggestellt werden kann, erklären sich die Verleiherinnen bereit, diese Frist angemessen zu verlängern und dem Kleinen Rat Genehmigung der Fristverlängerung zu beantragen.

Die Erstreckung von Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und für die Eröffnung des Betriebes bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Rat. Alsdann kommen die Bestimmungen des revidierten § 12 der Ausführungsverordnung zum kant. WRG zur Anwendung.

Art. 5

Bodenabtretung und Materialgewinnung

- a. Die Verleiherinnen stellen der Beliehenen den für die Erstellung und den Betrieb der Wasserkraft- und Energieübertragungsanlagen und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, sowie für die Materialdeponien usw. erforderlichen unproduktiven Gemeindeboden unentgeltlich und den produktiven Gemeindeboden gegen eine einmalige billige, den Verkehrswert nicht übersteigende Entschädigung zur Verfügung. Die Vergütung für Beanspruchung produktiven Gemeindeboden ist, wenn eine Verständigung nicht möglich ist, durch eine unabhängige dreigliedrige Expertenkommission für beide Parteien verbindlich festzusetzen, wobei die Schätzungsgrundsätze des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 zu beachten sind. Die Verleiherinnen und die Beliehene bezeichnen für diese Kommission je einen Experten und diese zusammen den Obmann. Können sich die Experten über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird er durch den Vorsteher des kantonalen Bau- und Forstdepartementes bestimmt. Wegen des Werkbaues zu fällender Waldbestand wird durch die Gemeinden innert der durch die Beliehene festzusetzenden Fristen gefällt, aufgerüstet und abtransportiert. Die Vorschriften über die Wahrung der Forstwirtschaft (Art. 13 unten) werden vorbehalten. Die Beliehene wird das von ihr benötigte und für den Bau geeignete Holz in erster Linie von den Verleiherinnen zu Tagespreisen beziehen und zwar von jeder Verleihungsgemeinde in erster Linie das für die Bauten auf ihrem Gemeindegebiet benötigte Holz.
- b. Die Beliehene kann Sand, Kies und Steine für den Bau der Anlagen auf dem Boden jeder Verleihungsgemeinde in beliebiger Menge unentgeltlich gewinnen, soweit dadurch die Deckung des eigenen Bedarfes der Gemeinden und ihrer Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Fehlt es in den einen Verleihungsgemeinden an den notwendigen Materialvorkommen, so kann der Bedarf unentgeltlich auf dem Gebiet der andern Verleihungsgemeinden gedeckt werden. Die Beliehene hat sich vor Inangriffnahme der Ausbeutung jedes einzelnen Materialgewinnungsplatzes mit der betreffenden Verleihungsgemeinde ins Einvernehmen zu setzen. Deren im voraus zu erlassende Vorschriften über Ausdehnung der Gruben, Erstellung der Zufahrts- und Transporteinrichtungen, Ablagerung des Baumaterials, Ordnung der Plätze bzw. Humusierung der vorher produktiven Gemeindegrundstücke auf Kosten der Beliehenen sind zu befolgen. Die Vereinbarungen über Materialgewinnungs- und Ablagerungsplätze auf Gemeindeboden sind jeweils schriftlich zu treffen.
- c. Die planmässige Inanspruchnahme von öffentlichem Grund unter der Erdoberfläche für die Anlage von Stollen, Druckschächten usw., darf der Beliehenen von der Verleiherin nicht verboten oder von der Bezahlung einer Gebühr oder einer andern Abgabe abhängig gemacht werden.
- d. Die Erwerbung von Eigentum, beschränkt dinglichen Rechten oder vorübergehenden Benützungrechten an Privatboden ist Sache der Beliehenen. Auf Wunsch stellen die Gemeinden ihre Dienste zur Verfügung, um die Erwerbung der von der Beliehenen benötigten Privatrechte auf gutlichem Wege zu ermöglichen. Kommt eine freihändige Verständigung nicht zustande, so kann die Beliehene auf Grund der Art. 13 und ff. des kant. WRG und Art. 46 und ff. des eidg. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

- e. Die Ablagerung von Schutt hat an den von den Gemeindebehörden im Einverständnis mit der Beliehenen zu bezeichnenden Orten zu geschehen. Die Gewähr für die Standsicherheit der Deponien verbleibt bei der Beliehenen.
- f. Die Beliehene ist verpflichtet, den Gemeindeboden, soweit dies ohne unverhältnismässig hohe Kosten möglich ist, wieder in den Zustand zu bringen, dass er wie früher benutzt werden kann. Steinbrüche, Kies- und Sandgruben und Materialdeponien sind so anzulegen und in Ordnung zu bringen, dass sie keine Gefahr für Personen, Vieh und unterliegendes Gelände darstellen und dass sie das Landschaftsbild nicht verunstalten.

Art. 6

Strassen- und Weganlagen

Strassen und Wege, die zum Betrieb der Wasserkraftanlage nötig sind, hat die Beliehene auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie sind dem Gemeingebrauch offen zu halten, soweit dieser mit den Erfordernissen des Werkbetriebes vereinbar ist.

Für die Abtretung des für solche Strassen und Wege benötigten Bodens ist Art. 5 massgebend.

Wenn für den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage öffentliche Strassen und Wege unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Beliehene für die dadurch verursachten Bau- und Unterhaltskosten in vollem Umfange aufzukommen. Im Streitfall entscheidet der Kleine Rat.

Für Strassen- und Wegverbindungen, welche infolge des Baues oder des Betriebes der Wasserkraftanlage dauernd oder vorübergehend dahinfallen oder beeinträchtigt werden, hat die Beliehene auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Gemeinde vollwertigen Ersatz zu schaffen.

Art. 7

Konzessionsgebühr

Die Beliehene bezahlt an die Verleiherinnen für die Erteilung dieser Konzession eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 6'000.– (sechstausend Franken), die sofort nach der Genehmigung der Konzession durch den Kleinen Rat zur Zahlung fällig wird.

Weitere Konzessionsgebühren werden durch die in Art. 9 dieser Konzessionsurkunde von der Beliehenen übernommene Pflicht zum sofortigen Bau einer Primärleitung für die Versorgung der Talschaft Bergell mit elektrischer Energie zu angemessenen Preisen abgegolten.

Art. 8

Wasserzins

Die Beliehene hat an die Verleiherinnen für die verliehenen Wasserkräfte vom Tage der Betriebseröffnung an folgende Wasserzinse

im ersten	Betriebsjahr	Fr. 57'000 (siebenundfünfzigtausend)
" zweiten	"	Fr. 65'000 (fünfundsechzigtausend)
" dritten	"	Fr. 73'000 (dreiundsiebzigttausend)
" vierten	"	Fr. 81'000 (einundachtzigtausend)
" fünften	"	Fr. 89'000 (neunundachtzigtausend)
" sechsten	"	Fr. 97'000 (siebenundneunzigtausend)

vom siebenten Betriebsjahr an Fr. 105'000 (einhundertfünftausend) und daneben an den Kanton die gesetzliche Wasserwerksteuer zu bezahlen.

Diese Beiträge sind berechnet auf der Grundlage von 35'000 Brutto-Pferdestärken. Sie werden nach Festlegung der endgültigen Höhenkoten (Art. 2) und der ausgenutzten Wassermengen genau festgesetzt und nachher bei jeder Aenderung der Grundlagen und ferner auf Begehren jeder Partei alle zehn Jahre auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse neu berechnet.

In diesen Wasserzinsen ist die sich aus dem «Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte» vom 20. Juni 1952 ergebende Erhöhung des Wasserzinses für die gesamte Uebergangszeit voll berücksichtigt. Sollte der gesetzliche Maximalwasserzins eine weitere Erhöhung erfahren, so erhöhen sich auch die vorstehend vereinbarten Wasserzinse im gleichen Verhältnis.

Der Wasserzins ist jeweilen zu Anfang des Betriebsjahres zu entrichten, erstmals mit dem Tage der Betriebseröffnung.

Art. 9

Sofortige Regelung der Energieversorgung

Anstelle der Bezahlung einer Konzessionsgebühr bei Baubeginn und als Abgeltung für Wartegelder bis zum Baubeginn verpflichtet sich die Beliehene, sofort nach Inkrafttreten dieser Konzession die nötigen Massnahmen für eine ausreichende Versorgung der Talschaft Bergell mit elektrischer Energie in folgender Weise zu treffen:

- a. Die Beliehene erstellt und unterhält bis zum Ablauf der Konzession auf eigene Kosten eine Primärleitung von 11 kV oder 16 kV (Mittelspannungsleitung) von Castasegna bis nach Maloja mit den nötigen Abzweigungen und Transformatoren- und Messtationen zur Abgabe der Energie in 380/220 Volt.
Die Beliehene stellt diese Anlagen den Verleiherinnen für die Lieferung der Energie an die Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung. Die Beliehene kann auf diesen Leitungen nach Bedarf und Möglichkeit auch eigene Energietransporte durchführen.
- b. Die Beliehene stellt ihre Dienste zur Verfügung, damit die von den Talgemeinden benötigte Energiemenge in Maloja oder Castasegna zu üblichen Marktpreisen übernommen werden kann. Nach Erstellung der Kraftwerke Vicosoprano oder Castasegna wird die Primärleitung an eines dieser Kraftwerke angeschlossen.
- c. Der Betrieb der Ortsversorgungsnetze und die Abrechnung über die Energiebezüge von dem Lieferanten ist Sache der interessierten Talgemeinden. Ueber den Betrieb der Primärleitung (Talleitung) bis zur Inbetriebsetzung der Kraftwerke Vicosoprano oder Castasegna wird zwischen der Beliehenen und den Talgemeinden eine besondere Vereinbarung getroffen.
- d. Für die erste Anlage der Primärleitung und der Abzweigungen bis zu den Ortstransformatorenstationen stellen die Talgemeinden den erforderlichen Boden, die Durchleitungsrechte und die Holzstangen nach Vorschrift, aus Lärchenholz oder imprägniertem Tannenholz, an den Verwendungsorten unentgeltlich zur Verfügung.
- e. Fällt die gegenwärtige Konzession dahin, so geht die Primärleitung mit den Transformatorenstationen unentgeltlich in das Eigentum der Konzessionsgemeinden über.

Art. 10

Energieabgabe

Die Beliehene verpflichtet sich zur Abgabe folgender Energiemengen an die Verleiherinnen, gemessen in Niederspannung 380/220 Volt an den der Beliehenen gehörenden Transformatorenstationen der Ortsversorgungsnetze:

1. bis zu 400'000 Kilowattstunden pro Jahr unentgeltlich,
2. bis zu weiteren 400'000 Kilowattstunden pro Jahr zu folgenden

Vorzugspreisen:

- 2 Rp/kWh für die Sommerenergie (Mai-Oktober) und
- 5 Rp/kWh für die Winterenergie (November-April).

Die Verleiherinnen sind innerhalb des Kreisgebietes Bergell in der Verwertung und Verteilung dieser Energie, die von ihnen selbst zu besorgen ist, nicht beschränkt. Für nicht angeforderte, bezw. nicht bezogene Gratis- oder Vorzugsenergie leistet die Beliehene keine Entschädigung.

Die Aufteilung der gesamten Gratis- und Vorzugsenergiemengen unter die Verleiherinnen oder die Schaffung einer geeigneten Energieverteilungsorganisation für die ganze Talschaft ist Sache der Verleiherinnen. In jedem Falle haben die Verleiherinnen ein gemeinsames geschäftsführendes Organ für den Verkehr mit der Beliehenen zu schaffen.

Der Anspruch der Verleiherinnen auf die Lieferung der Gratis- und Vorzugsenergie beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.

Ueber die Belieferung der Gemeinden und ihrer Einwohner mit zusätzlicher elektrischer Energie wird zwischen der Beliehenen und den Verleiherinnen einzeln oder mit der Energieverteilungsorganisation für die ganze Talschaft gesamthaft nötigenfalls ein Stromlieferungsvertrag zu den gleichen Bedingungen wie mit den Konzessionsgemeinden des Oberhalbsteins abgeschlossen.

Art. 11

Haftpflicht und Schutz der öffentlichen Interessen

Die Beliehene ist für allen Schaden verantwortlich, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb der Wasserkraftanlage entsteht und Leben oder Gesundheit irgendwelcher Personen oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Beliehene ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden, d.h. einen Bestandteil des Wasserwerkes bildenden natürlichen und künstlichen Wasserläufe und -becken wie alle übrigen Anlagen und Einrichtungen stets in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen verlangen. Dahin gehende Weisungen der zuständigen öffentlichen Organe hat sie auf eigene Kosten auszuführen. Nötigenfalls werden Sicherungsarbeiten auf dem Exekutionswege ausgeführt. Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserwerksanlagen besorgt das kantonale Bauamt. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist der freie Zutritt zu den Wasserwerksanlagen jederzeit zu gestatten.

Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen der Gemeinde, wie auch Kulturschaden, wird durch eine gemäss Art. 5, lit. a, Abs. 2, gebildete Expertenkommission endgültig festgesetzt.

Art. 12

Fischerei

Die Beliehene hat beim Bau und beim Betrieb der Wasserkraftanlagen auf die Erhaltung des Fischbestandes der benutzten und mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässer Bedacht zu nehmen.

Sie ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Einrichtungen und Ersatzvorkehrungen zu treffen, sofern deren Kosten nicht unverhältnismässig viel grösser sind, als der mit ihnen erreichte Erfolg.

Ist die Störung oder Unterbindung des Fischganges unvermeidlich, kann die Beliehene zum Einsatz von Fischen und gegebenenfalls zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden. Das Justiz- und Polizeidepartement trifft die zur Wahrung der Fischerei erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden.

Art. 13

Wahrung der Forstwirtschaft

Die Beliehene ist verpflichtet:

- a. Bei Anlage aller Werkteile den Wald nach Möglichkeit zu schonen. Notwendige Eingriffe in den Waldbestand sollen nur im Einvernehmen mit dem kantonalen Forstinspektorat erfolgen;
- b. anstelle der Gemeinden für alle der forstlichen Bewirtschaftung entzogenen Waldflächen Ersatz zu leisten und zwar gemäss den Anordnungen, welche die zuständigen Instanzen auf Grund der Forstgesetzgebung zur Erhaltung des Waldareals treffen (Art. 31 des eidg. Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 mit VVo vom 13. März 1903 und § 13 der kant. Forstordnung vom 1. März 1905);
- c. die eintretenden Erschwerungen in der forstlichen Bewirtschaftung im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu beheben;
- d. die forstwirtschaftlichen Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchsentschädigung usw.) bei der Fällung von Waldbeständen auf Grund einer neutralen forstwirtschaftlichen Schätzung zu vergüten.

Art. 14

Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte und auf älterer Konzession beruhende Wasserrechte am Wasserlauf werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Beliehenen, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Gelingt ihr weder das eine noch das andere, kann ihr vom Kleinen Rat das Recht zur Expropriation erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl die volle Ausnützung der ihr verliehenen Wasserrechte und die Beseitigung der entgegenstehenden Rechte Dritter verlangt. Werden die Gemeinde oder der Kanton durch Drittpersonen wegen Verletzung ihrer Rechte durch diese Verleihung belangt, ist die Beliehene zu ihrer Schadloshaltung und Uebernahme allfälliger Prozesse verpflichtet.

Art. 15

Wasserpolizeiliche Verpflichtungen

Haben Anlage und Betrieb des Wasserwerkes Änderungen in den Wasserabflussverhältnissen zur Folge, die sich auf das Eigentum der Uferanstösser

oder den wasserbaulichen Zustand des Gewässers und damit im Zusammenhang stehende öffentliche Interessen nachteilig auswirken, ist die Beliehene zur Ausführung aller von den zuständigen Behörden angeordneten Schutzbauten und sonstigen Vorkehren zur Vermeidung oder Behebung dieser Nachteile auf eigene Kosten sowie zum Ersatz des eingetretenen Schadens verpflichtet.

Im Besonderen ist die Beliehene auch verpflichtet, schädliche Ablagerungen und Anschwemmungen, die sich infolge der durch ihre Anlagen verursachten Veränderungen in den Abflussbedingungen bilden, nach Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörden zu beseitigen.

Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von Schaden erstreckt sich auch auf die nachteiligen Folgen der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Art. 16

Korrektionsarbeiten am ausgenützten Gewässer

Sollte an dem zufolge dieser Verleihung benutzten Wasserlaufe die Ausführung von zusätzlichen Korrektionsarbeiten und Schutzbauten durch den Kleinen Rat angeordnet werden, so hat die Beliehene nach Massgabe ihres eigenen Interesses an die Kosten beizutragen. Die durch solche Arbeiten allfällig notwendig werdenden Abänderungen an ihren eigenen Bauten hat die Beliehene vorzunehmen, ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten zu haben. Bei der Ausführung der Korrekturen und Verbauungen soll nach Möglichkeit auf die Interessen der Beliehenen Rücksicht genommen werden. Im übrigen ist Art. 44 des eidg. WRG massgebend.

Art. 17

Bewässerungs- und Tränkerechte

Die Beliehene ist verpflichtet, in den ausgenützten Wasserläufen vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres das für bestehende und, soweit dies der Beliehenen zumutbar ist, auch für allfällige weitere künftige Bewässerungsanlagen notwendige Wasser, sowie während des ganzen Jahres das für die Viehtränkung nötige Wasser zu belassen. Den Bedürfnissen der Viehtränkung kann auch durch Erstellung von Wasserzuleitungen entsprochen werden. Allfällig können nicht dringlich benötigte Tränkerechte durch Entschädigung abgelöst werden. Ueber Differenzen aus diesem Artikel entscheidet das kantonale Departement des Innern (Landwirtschaft) mit Weiterzugsrecht an der Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Art. 18

Berücksichtigung einheimischer Arbeitskräfte

Für den Bau und Betrieb des Wasserwerkes sollen soweit als möglich bei Anstellungen für Bauarbeiten und zur Beaufsichtigung der Anlagen und der maschinellen und elektrischen Installationen usw. hierzu geeignete Einwohner der verleihenden Gemeinden berücksichtigt werden.

Arbeiten, Lieferungen und Transporte aller Art sind unter der Voraussetzung der Einhaltung von Konkurrenzpreisen und genügender Gewähr für termingemässe Ausführung und gute Qualität in erster Linie an bündnerische, in zweiter Linie an andere schweizerische Bewerber zu vergeben. Bei der Vergabe der Arbeiten wird die Beliehene diese Pflichten ihren Unternehmern überbinden.

Transporte von Bauarbeiten, Geräten und Maschinen sollen über die Rhätische Bahn erfolgen, sofern dem nicht erhebliche Schwierigkeiten verkehrstechnischer Natur oder erhebliche Differenzen in den gesamten Transportkosten entstehen.

Art. 18a

Vorzugsrecht für weitere Wasserrechtsverleihungen

Die Beliehene wird die Frage prüfen, ob und allfällig in welchem Zeitpunkt die Ausnützung der Maira auf oberhalb gelegenen Stufen (Val Maroz) und der Orlegna in wirtschaftlich tragbaren Kosten erfolgen könnte. Die betreffenden Verleihungsgemeinden und die Gemeinde Casaccia räumen der Beliehenen bei gleichen Bedingungen gegenüber Dritten das Vorzugsrecht für die Ausnützung aller von der gegenwärtigen Verleihung nicht betroffenen Wasserkräfte auf ihren Gemeindegebieten ein, sobald die Nutzbarmachung als möglich erachtet wird. Die Bedingungen neuer Verleihungen sollen für die Gemeinden nicht ungünstiger sein als die Bedingungen der vorliegenden Verleihung.

Art. 19

Erneuerung der Verleihung

Aenderung und Erneuerung der Verleihung bedürfen der Genehmigung durch den Kleinen Rat.

Art. 20

Vorzeitiges Erlöschen der Verleihung

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Verleihung werden die in Art. 64 lit. b und Art. 65 des eidg. WRG und in Art. 6 des kant. WRG umschriebenen Voraussetzungen anerkannt.

Art. 21

Heimfall und Rückkauf

Die Beliehene wird als Gemeinwesen im Sinne von Art. 58, Abs. 2 und 3 des eidg. WRG anerkannt. Sie kann nach Ablauf der Verleihungsdauer verlangen, dass ihr die Verleihung erneuert wird, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Verleihung kann nicht an Private übertragen werden. Wenn sich die Verleiherin und die Beliehene über die Erneuerung der Verleihung und über deren Bedingungen nicht einigen können, so entscheidet der Bundesrat vollständig unabhängig von den Bedingungen der gegenwärtigen Verleihung. Ob und allfällig in welchem Ausmass eine Entschädigung an die Verleiherin ausgerichtet werden soll, weil bei der Geltendmachung des Erneuerungsrechtes der Heimfall der Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, der Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden und des zum Betriebe des Wasserwerkes dienenden Bodens nicht eintritt, wird nach dannzumal geltendem Gesetz oder Praxis entschieden.

Erlischt die Verleihung zufolge Nichterneuerung oder Verwirkung im Sinne von Art. 20 dieser Konzession, tritt der Heimfall mit den in Art. 67 des eidg. WRG umschriebenen Wirkungen ein. In diesem Fall wird die in Art. 67, lit. b, des eidg. WRG vorgesehene Entschädigung von einer aus drei Fachleuten zusammengesetzten Expertenkommission festgestellt, für deren Zusammensetzung die Verleiherinnen und die Beliehene je einen Vertreter bezeichnen, das dritte Kommissionsmitglied wird als Obmann von den beiden Parteien gemeinschaftlich ernannt. Sofern sich die Verleiherinnen und die Beliehene

über die Wahl des Obmanns nicht einigen können, ist er durch den Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes zu bezeichnen. Die entstehenden Experten- und Gerichtskosten werden je hälftig von den Verleiherinnen und der Beliehenen getragen.

Ein Rückkaufsrecht der Verleiherin an den Kraftwerksanlagen ist ausgeschlossen.

Art. 22

Folgen des Erlöschens der Verleihung

Erlischt die Verleihung und werden die Anlagen nicht weiter benützt, so hat die Beliehene die Wasserläufe, das Staubecken und sämtliche Anlagen nach den Weisungen der Gemeinde- und Kantonsbehörden auf ihre Kosten in jenen Zustand zu setzen, der dannzumal dem öffentlichen Wohl, insbesondere hinsichtlich Wasserabfluss, Hygiene, Landschaftsschutz und Fischerei entspricht.

Art. 23

Ausfuhrrecht für elektrische Energie

Vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden hat die Beliehene das Recht, die elektrische Energie, die gemäss den Bestimmungen dieser Verleihung erzeugt wird, aus den Gemeinden, dem Kanton und der Eidgenossenschaft auszuführen.

Art. 24

Staatsgebühren

Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Konzession und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, wie auch für die periodische Revision der Berechnung der Bruttoperdekräfte erhoben werden und auch die mit der Genehmigung dieser Konzession und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren gehen zulasten der Beliehenen.

Art. 25

Streitigkeiten

Streitigkeiten über die sich aus dem Verleihungsverhältnis für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet, soweit sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung oder aus den vorstehenden Bestimmungen nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder besonderen Schätzungsexperten ergibt, in erster Instanz das Kantonsgericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof (eidg. WRG, Art. 71, grossrätl. Vollziehungsverordnung Art. 2, Abs. 2).

Art. 26

Rechtsdomizil

Die Beliehene nimmt mit der Genehmigung der Verleihung Rechtsdomizil in Vicosoprano, Kanton Graubünden.

Art. 27

Grundbucheintrag

Diese Verleihung, der die generellen Pläne nach Art. 2 beigelegt sind, wird auf Kosten der Beliehenen in das Grundbuch eingetragen.

Art. 28

Gesetzgebung

Die Bestimmungen bestehender und künftiger Gesetze des Bundes und des Kantons bleiben dieser Verleihung gegenüber vorbehalten.

Art. 29

Ausfertigung

Diese Verleihungsurkunde ist in 20 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Die Beliehene und das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhalten je drei, jede Verleihungsgemeinde und die Gemeinde Casaccia je zwei, das Kreisarchiv Bergell und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Art. 30

Inkrafttreten der Verleihung

Die vorstehende Verleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die Versammlungen der politischen und Bürgergemeinde von Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna, durch den Stadtrat und Gemeinderat von Zürich und nach Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, in keinem Fall jedoch vor dem endgültigen Ablauf der am 25. Juli 1942 für die Wasserkraft an der Albigna und am 3. August 1942 für die Wasserkraft an der Maira an die Kraftwerk Albigna Aktiengesellschaft in Vicosoprano erteilten und vom Kleinen Rat am 20. April 1943 genehmigten Konzessionen.

Für die Verleiherinnen unterzeichnen am 22. Dezember 1952 folgende Vertreter: Maurizio Edo. und G. Maurizio für die politische Gemeinde Vicosoprano, Prevosti Ag. und Pool Jakob für die Bürgergemeinde Vicosoprano; Giacometti Rod. und i.v. N. L. Kirchner für die politische Gemeinde Stampa, G. Fasciati und A. Giacometti für die Bürgergemeinde Stampa; Ero Picononi und Ganzoni für die politische Gemeinde Bondo, G. Scartazzini und Pasini Cost. für die Bürgergemeinde Bondo; Gaud. Giovanoli und i.v. Alfonso Salis für die politische Gemeinde Soglio, Eot. Giovanoli und i.v. Alfonso Salis für die Bürgergemeinde Soglio; Ernesto Salis und Ulr. Gianotti für die politische Gemeinde Castasegna, Ernesto Salis und V. Vincenti für die Bürgergemeinde Castasegna; N. Giovannini und R. Torriani für die politische Gemeinde Casaccia, A. Crüzer und Ant. Walther für die Bürgergemeinde Casaccia.

Für die Beliehene unterzeichnen am 24. Dezember 1952: Landolt als Stadtpräsident und Dr. Bosshard als Stadtschreiber.

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 13. Februar 1953 genehmigt; es unterzeichnen Desax als Kanzleidirektor und Tenchio als Präsident.

Sämtliche Vertragstexte und Ratsbeschlüsse zu den Albigna- und Maira-Wasserrechtsverleihungen sind auf der Online-Forschungsdatenbank des Instituts für Kulturforschung Graubünden eingestellt: atom.kulturforschung.ch > Wasserrechtskonzessionen Albigna und Maira